

sachlichen Vorteiles willen die große Parallele mit dem Kodex im Aufbau des Werkes in einer ganz grundlegenden Einteilung verlassen wurde. Weltliches Recht und Diözesanrecht konnten natürlich nicht einbezogen werden, doch sind gelegentlich reichsdeutsche Verhältnisse berücksichtigt. Auch wer größere juristische Werke besitzt, wird wegen der sachlich und formell ausgezeichneten Übersichtlichkeit und Geschlossenheit der Sachgebiete gerne zu diesem Buche Retzbachs greifen.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer*, Professor des Kirchenrechtes.

Consultationes Juris Canonici. Vol. I. Romae 1934. Apud Custodiam Librariam Pont. Instituti Utriusque Juris, Roma, Piazza S. Apollinare 49. L. 25.—

Der rührige Verlag am Apollinare, dem päpstlichen Institut für kirchliches und römisches Recht in Rom, gibt eine sehr instruktive Kasussammlung zum Kodex heraus, wovon der erste Band bereits erschienen ist. Bis jetzt sind 111 casus und dubia nach der Reihenfolge der Canones Cod. jur. can. ausführlich und erschöpfend behandelt. Die Autoren der einzelnen Artikel sind Professoren an den juristischen Fakultäten Roms und Konsultoren der römischen Kongregationen und Funktionäre der römischen Gerichtshöfe, denen ein ausgezeichnetes authentisches Material zur Verfügung steht. Allen, die mit dem Kirchenrecht sich eingehender beschäftigen müssen, und den Diözesankurien kann die Sammlung große Dienste leisten.

Linz a. D.

Dr Josef Fließer.

Concordata vigentia, notis historicis et juridicis declarata. Romae 1934. Pontificium Institutum Utriusque juris, Romae, Piazza S. Apollinare 49. L. 25.—

Der Professor für Konkordatsrecht am Apollinare in Rom, Angelus Perugini, hat in einem Bande die seit dem Weltkrieg unter den Päpsten Benedikt XV. und Pius XI. abgeschlossenen Konkordate mit dem österreichischen als dem jüngsten herausgegeben und in einem Anhang auch die vor dem Weltkrieg abgeschlossenen, noch geltenden Verträge angefügt. Da die authentischen Texte der Konkordate in den verschiedenen römischen Verlautbarungen sehr zerstreut zu finden sind, ist die Zusammenfassung zu einem Band sehr begrüßenswert. Die Anmerkungen unter dem Strich bringen wichtige historische Daten und Erläuterungen und stellen bei den einzelnen Punkten zwischen den verschiedenen Konkordaten interessante Vergleiche an.

Linz a. D.

Dr Josef Fließer.

Pfarrrei und Pfarrer nach dem Codex Juris Canonici. Von D. Dr August Hagen, Privatdozent der Universität Tübingen. Rottenburg a. N. 1935, Adolf Bader. Brosch. M. 7.20, geb. M. 8.70.

Das Buch ist gedacht als ein systematischer Kommentar zu den can. 451—470 C. J. C. und schließt sich im Aufbau enge an die Systematik des Kodex an. Dabei sind aber die entsprechenden Partien aus der Moral und Pastoral für die Praxis durchaus nicht vergessen. Das Buch ist eine ausgezeichnete Zusammenfassung der bisher über dieses Kapitel erschienenen umfangreichen Literatur in einer selbständigen Verarbeitung und Bereicherung. Das Diözesanrecht der deutschen Diözesen ist reichlich verwertet. Der Jurist wird in dem